

Was ist wichtig?



► Die Festlegung von Schutzmaßnahmen in der Gefährdungsbeurteilung trägt zu einem sicheren Arbeitsplatz im Dentallabor bei.

Die Ziele des Arbeitsschutzes sind immer die Vermeidung von Unfällen, also von Verletzungen aufgrund eines Ereignisses, und die Vermeidung von Berufskrankheiten, die sich über einen langen Zeitraum aufgrund einer belastenden Tätigkeit entwickeln können. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit jedes Menschen geht bereits aus den Grundrechten im Grundgesetz hervor und macht am Arbeitsplatz keinen Halt.

D

Autoren

Jan Lange und
Karola Will

eshalb wird in den Zielen des Arbeitsschutzgesetzes aufgegriffen, dass die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes gesichert und verbessert werden sollen. In diesem Beitrag werden Sie über die Prüfungen informiert, die eine sichere Verwendung der Maschinen und Geräte ermöglichen sollen. Außerdem geht es um die Ausstattung der Arbeitsplätze.

Die Gefährdungsbeurteilung

Wie immer, wenn es um den Arbeitsschutz geht, steht am Anfang die Gefährdungsbeurteilung. Darin muss jeder Arbeitgeber die Gefahren an den Arbeitsplätzen ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen festlegen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern.

Anhand der Gefährdungsbeurteilung werden schriftliche Betriebsanweisungen erstellt, die eine sichere Verwendung auch der Arbeitsmittel für die Arbeitnehmenden beschreiben. Die Unterweisung ist dann das Instrument, mit dem Beschäftigte von den Verantwortlichen über die sichere Verwendung informiert werden. Sie wird somit zur wichtigen Schnittstelle zwischen Verantwortlichen und denen, die an den entsprechenden Arbeitsplätzen arbeiten.

Arbeitsmittel: Nur Werkzeug?

Nun, an sich ist ein Arbeitsmittel jeder Gegenstand, der im Rahmen des Arbeitsalltags für irgendetwas verwendet wird. Auch unabhängig davon, ob es sich um einen Apparat, also einen Gegenstand mit Motor wie zum Beispiel ein Kompressor oder einen Gegenstand mit Feder wie zum Beispiel einen Kugelschreiber handelt. Natürlich muss nicht jeder Kugelschreiber deshalb geprüft werden – darauf geht dieser Artikel im weiteren Verlauf noch ein. Wichtig ist die Gefährdungsbeurteilung, denn diese soll alle Arbeitsmittel betrachten, von denen Gefährdungen für die Gesundheit der Arbeitnehmenden ausgehen können. Und genau um diese Arbeitsmittel geht es, wenn wir hier über das Thema Arbeitsschutz sprechen.

Rechtsgrundlagen

Ganz allgemein werden die Grundpflichten der Arbeitgebenden im Arbeitsschutzgesetz geregelt und in den Verordnungen konkretisiert. Für Arbeitsmittel gilt die Betriebssicherheitsverordnung und für die Arbeitsräume die Arbeitsstättenverordnung. Die Verordnungen werden wiederum durch sogenannte Technische Regeln konkretisiert, die von der baua (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) veröffentlicht werden. Doch häufig werden darin sehr komplexe Beispiele aufgeführt, die für Nichtexperten eher schwierig formuliert wirken. Dabei wird deutlich, wie umfangreich das Thema Arbeitsschutz insgesamt ist, weshalb sich die Verantwortlichen im Betrieb stets Unterstützung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsarzt dazu holen sollen.

Prüfungen machen Arbeitsmittel sicherer

Wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln sind grundsätzlich sinnvoll und deshalb auch vorgeschrieben, weil damit regelmäßig deren Sicherheit betrachtet wird. Veränderungen wie zum Beispiel Verschleiß mechanischer oder elektrischer Teile fallen auf, bevor es zum Arbeitsunfall kommt. Spannend wird es zu bewerten, welche Arbeitsmittel der Gesetzgeber zur Prüfung vorschreibt. Laut der Betriebssicherheitsverordnung, welche die Sicherheitsanforderungen für Arbeitsmittel ausführt, ist die Sicherheit eines Arbeitsmittels dann wiederkehrend zu prüfen, wenn dieses „Schäden verursachenden Einflüssen“ ausgesetzt ist. Was das bedeutet? Und schon sind wir wieder bei der Gefähr-

► Die Sicherheit von Druckbehältern und Gasanlagen wird dem Arbeitgeber durch regelmäßige Anlagenprüfungen bescheinigt.



dungsbeurteilung, denn sie ist das allerwichtigste Instrument zur Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben! So wird hier auch ermittelt, durch welche Arbeitsmittel eine Unfall- oder Verletzungsgefahr besteht beziehungsweise von welchen Arbeiten ein erhöhtes Risiko für Berufskrankheiten ausgehen kann.

Soll und Ist?

Für jedes Arbeitsmittel muss ein „Soll-Zustand“ definiert sein. Dieser leitet sich zum Beispiel aus der Bedienungsanleitung des Geräts ab, die beim Kauf beiliegt. Der Soll-Zustand beinhaltet zum Beispiel ein intaktes Stromkabel oder eine Schutzabdeckung an einem sich drehenden Teil des Geräts. Bei der Prüfung wird dann der „Ist-Zustand“ mit dem „Soll-Zustand“ abgeglichen, also die Frage, ob die Schutzabdeckung immer noch vorhanden und unbeschädigt ist. Sollte sich zum Beispiel ein Riss in der Schutzabdeckung befinden, erfolgt die Bewertung, ob das Arbeitsmittel in dem „Ist-Zustand“ bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung sicher betrieben werden kann.

Dokumentieren!

Das Ergebnis dieser Prüfung muss dokumentiert werden, damit sie auch nachvollziehbar bleibt. Zusätzlich kann dann ein kleiner Aufkleber angebracht werden, damit für jeden das nächste Prüfdatum ersichtlich ist. Besonders wichtig ist aber die Dokumentation der Prüfungen in den Unterlagen. Die Prüfung muss regelmäßig wiederholt werden, wenn Einflüsse auf die Sicherheit der Arbeitsmittel bestehen können.

Fristen

Der Arbeitgebende legt die Prüffristen für die Arbeitsmittel je nach Gefährdungspotenzial selbst fest. Bewährt hat sich dabei eine Jahresfrist. Je nach Gefährdungspotenzial kann die Frist von einem Jahr aber auch verlängert oder verkürzt werden.

Wichtig: Arbeitsschutz kennt keinen Bestandsschutz, denn auch die im Betrieb verwendete Technik und deren Anforderungen bleiben nicht auf gleichem Stand! Werden zum Bei-

spiel neue Geräte auf dem Markt mit neuartigen Schutzmechanismen ausgestattet, müssen diese in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und gegebenenfalls Anpassungen an den alten Geräten vorgenommen werden. Alle Änderungen der technischen Ausstattung im Labor haben somit Einfluss auf die Bewertung der Gefährdungen und müssen stets aktualisiert werden.

Hier ist die Expertise der Fachkraft für Arbeitssicherheit gefragt, da sie sich mit dem aktuellen Stand der Technik vertraut macht und den Arbeitgebenden in Fragen der Arbeitssicherheit berät.

Besondere Prüfpflichten

Druckbehälter, Aufzugsanlagen und Anlagen mit Explosionsgefährdungen können überwachungsbedürftige Anlagen sein und unterliegen somit besonderen Anforderungen zu deren Prüfungen. Besondere Prüfungen durch zugelassene Prüfstellen müssen zum Beispiel bei größeren Druckbehältern durchgeführt werden. Zwar werden in den meisten Dentallaboren eher kleinere Druckbehälter als Druckluftspeicher eingesetzt, dennoch sind immer wieder größere Behälter aufzufinden. Vor allem, wenn das Druckvolumenprodukt (zulässiger Druck in bar multipliziert mit dem Volumen in Litern) 1.000 oder größer ergibt, unterliegen diese Behälter besonderen Prüfpflichten. Diese Prüfungen müssen

zwingend von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchgeführt werden. Die öffentliche Liste der zugelassenen Überwachungsstellen ist im QR-Code verlinkt. Auch bei einem Druckvolumenprodukt von kleiner als 1.000



können solche Prüfungen erforderlich sein, hier kommt es auf den Einzelfall an.

Deshalb prüfen lassen!

In jedem Fall müssen Druckbehälter regelmäßig mindestens von einer zur Prüfung befähigten Person überprüft werden, da sie Schäden verursachenden Einflüssen ausgesetzt sind. Wer genau das sein kann, wird später beim Thema Gasanlagen erläutert. Die Höchstfristen sind hierfür auch vorgegeben und werden entweder in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt oder richten sich nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung. Diese Prüfpflichten machen durchaus Sinn, denn sollte ein solcher Druckbehälter von innen unbemerkt rosten, besteht die Gefahr, dass dieser mit hohem Betriebsdruck zerknallt – mit Gefährdung von Personen.

Prüfungen nach Gefahrstoffverordnung

Zwei Dinge erscheinen sehr wichtig und sollen in diesem Zusammenhang weitere Erwähnung finden: Das eine ist die Belastung durch lungengängige Stäube in Dentallaboren, die teilweise als krebserregend eingestuft werden. Das zweite Thema ist die Verwendung von Gasanlagen in den Laboren, von denen akute Gefahren ausgehen können.

Absauganlagen

In den vorangegangenen Artikeln dieser Artikel-Serie wurde bereits über Gefahrstoffe am Arbeitsplatz, insbesondere auch über die krebserregenden Stäube berichtet (siehe Aus-



► Saubere Sanitärbereiche, ein vollständiger Erste-Hilfe-Kasten und klar gekennzeichnete Fluchtwege sind Pflicht in jeder Arbeitsstätte.

gabe 9/25 und 12/25). Technische Schutzmaßnahmen sollen die Exposition, also den Umfang, in dem der Beschäftigte einem Gefahrstoff ausgesetzt ist, möglichst stark verringern. Eine solche technische Schutzmaßnahme ist im Dentallabor die Absauganlage, weshalb die Funktion und die Wirksamkeit der technischen Schutzeinrichtung mindestens alle drei Jahre überprüft werden muss. In der Ausgabe 12/24 des dl wurde darauf bereits ausführlich eingegangen. Auch ist die korrekte Bedienung essenziell für die Wirksamkeit, denn fast immer sind die im Dentallabor typischen Erfassungseinrichtungen mit einer Sichtscheibe ausgestattet, welche nicht entfernt werden darf. Sie trägt erheblich zur Luftströmung bei und sorgt dafür, dass möglichst viel Luft vom Werkstück abgesaugt und somit der Staub wirksam entfernt wird.

Achtung: Explosionsgefahr

Bei Gasanlagen werden viele verschiedene Fälle und Anwendungen unterschieden, die den Rahmen des Artikels sprengen würden. Oft sind Gasleitungen fest verbaut oder es werden Gasflaschen mit brennbaren Gasen für den Betrieb von Bunsenbrennern verwendet. Gemeinsam haben diese Anlagen, dass durch die brennbaren Gase eine Explosionsgefahr bestehen kann. Wie auch immer sie eingestuft sind, die Anlagen müssen eine Sicherheit aufweisen, die durch Prüfungen nachgewiesen werden kann. Wie oft und an welchen Bauteilen diese Prüfungen durchgeführt werden müssen, ist unterschiedlich. Mindestens in der Gefährdungsbeurteilung und in den Prüfdokumentationen müssen deren Fristen festgelegt sein. Wichtig ist, dass die Gefährdungen ermittelt werden und notwendige Maßnahmen, wie Prüfungen und Gaswarneinrichtungen, Anwendung finden. Bei der Beurteilung hilft die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie sollte die Betriebssicherheitsverordnung, die Gefahrstoffverordnung, die Technischen Regeln für Betriebssicherheit sowie die Explosionsschutz-Regeln der DGUV / Berufsgenossenschaften kennen.

Wer führt die Prüfungen durch?

Die „zur Prüfung befähigte Person“ muss über Kenntnisse verfügen, die für die Prüfungen der Arbeitsmittel erforderlich sind. Hier werden drei Qualifikationen vorgegeben, die von den Personen erfüllt werden müssen: 1. Berufsausbildung, 2. Berufserfahrung, 3. zeitnahe berufliche Tätigkeit und alle drei Punkte in dem Fachgebiet, des zu prüfenden Arbeitsmittels. Das bedeutet, dass zum Beispiel ein Elektriker, der die drei Punkte erfüllt, die Prüfungen der elektrischen

Arbeitsmittel durchführen darf. Als weiteres Beispiel darf demnach ein Gas- und Wasserinstallateur die Prüfungen einer Gasanlage durchführen.

Definition Arbeitsstätte

Als Arbeitsstätte wird das gesamte Gelände eines Betriebs bezeichnet, inklusive der Gebäude, der Rettungs- und Fluchtwege, der Sozial- und Sanitärräume sowie insbesondere die Arbeitsplätze. Außerdem gehören Lager- und Kellerräume und die fest verbaute Ausstattung wie Beleuchtung, Lüftungsanlagen, Türen und Tore, Treppen und Laderampen dazu, sofern diese vorhanden sind. In diesem Artikel soll auch die Ausstattung der Arbeitsstätte beleuchtet werden. Viele Dinge scheinen selbstverständlich, sind aber bei genauer Betrachtung der Räume oft doch nicht ausreichend berücksichtigt.

Kaffee am Arbeitsplatz?

Einen Pausenraum sollte jedes Dentallabor haben, denn beim Umgang mit Gefahrstoffen darf die Pause nicht am Arbeitsplatz gemacht werden. In der Küche soll eine Möglichkeit zum Erwärmen und Kühlen von Speisen vorhanden sein, meist sind das eine Mikrowelle und ein Kühlschrank. Es sollte darauf geachtet werden, dass der morgendliche Kaffee nicht am Arbeitsplatz getrunken wird, denn Quarzstäube oder Prothesenkrümel möchte wohl keiner freiwillig in der Tasse haben. Wichtig ist auch, dass keine Gefahrstoffe oder Reinigungsmittel in Getränkeflaschen gefüllt werden, da sie leicht verwechselt werden könnten.

Was ist sonst zu beachten?

Die Sanitär-, also Umkleide- und Toilettenräume sollen angemessen ausgestattet und sauber sein. Hier ist zu beachten, dass jedem Beschäftigten ein sauberes Handtuch zur Verfügung stehen muss. Damit jeder ein frisches Handtuch erhält, können zum Beispiel viele kleine Stoffhandtücher oder Papiertücher angeboten werden. Der Erste-Hilfe-Kasten muss ebenso vorhanden, vollständig gefüllt sein und regelmäßig das Ablaufdatum der teilweise sterilen Bestandteile überprüft werden. Für Arbeitsstätten müssen die Fluchtwege durch die Flure und Treppenhäuser sowie die Notausgänge mit den grünen Schildern über den Türen gekennzeichnet werden. Hier ist je nach Lichteinfall zu überprüfen, ob die Schilder auch leuchten müssen oder ob nachleuchtende Schilder ausreichen.

Auffällig

Bei Besichtigungen in Dentallaboren fällt oftmals auf, dass der korrekte Umgang mit den Absaugungen nicht immer bewusst sowie die Gesundheitsgefahren durch die Staubbelastung nicht ausreichend bekannt sind. Es sollte immer darum gehen, so staub-arm wie möglich zu arbeiten. Prüfungen der Arbeitsmittel werden zwar meist durchgeführt, hier ist aber der Unterschied der einzelnen Prüfinhalte oft nicht bekannt. Zum Beispiel sagt eine Prüfung der Elektrik einer Absauganlage noch nichts über die Wirksamkeit der Absaugung und die abgesaugte Luftmenge aus. Somit müssen teils verschiedene Prüfungen für Sicherheit und Wirksamkeit veranlasst werden – dazu ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gefragt.

Verantwortlichkeiten und Unterstützung

Verantwortlich für die Sicherheit der Arbeitsmittel und die notwendige Ausstattung der Arbeitsstätte ist immer der Arbeitgebende oder die Person, auf die der Arbeitgebende entsprechende Pflichten übertragen hat. Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte unterstützen bei der Erfüllung der Arbeitgeberpflichten, denn Arbeitsschutz ist komplex und erfordert verpflichtend entsprechenden Expertenrat.

Weitere Infos dazu sind zum Beispiel auf den Seiten der BG ETEM zu finden, die wie die Aufsichtsbehörden, den Arbeitgebenden beratend zur Seite steht:

 <https://sicheres-dentallabor.bgetem.de/> 

Mehr über die Autoren Karola Will und Jan Lange erfahren Sie unter <https://zahntechnikzentrum.info/unsere-autoren/>



Quellen:

BeckOK Arbeitsschutzrecht, Winkelmüller/Felz/Hussing, 20. Edition, Stand: 01.10.2024; TRBS 1201; BetrSichV; ArbStättV; ArbSchG